Energiekostenzuschuss für Non-Profit Organisationen

FAQ: Antworten auf häufig gestellte Fragen

Aktualisiert 18.10.2024

Inhalt

Wann können Förderungsanträge eingebracht werden? 5

1 Berechtigte Organisationen 5

1.1 Wer kann den Zuschuss erhalten? 5

1.2 Wer kann den Zuschuss nicht erhalten? 5

1.3 Sind Vereine oder sonstige Rechtspersonen, die unter den § 2 Abs 5 Z 2 UStG. fallen, antragsberechtigt? 5

1.4 Sind Vereine oder sonstige Rechtspersonen, die NICHT unter den § 2 Abs 5 Z 2 UStG. fallen, antragsberechtigt? 6

1.5 Wann ist eine antragstellende Organisation gem. § 2 UStG (teilweise)unternehmerisch tätig? 6

1.6 Kann eine Organisation den Zuschuss erhalten, wenn eine Gebietskörperschaft mit weniger als 50 % beteiligt ist? 6

1.7 Welche Maßnahmen sind zur Erfüllung der Schadensminderungs-Pflicht notwendig? 6

1.8 Wann muss eine Organisation bestanden haben, um eine Förderung erhalten zu können? 7

1.9 Was bedeutet materiell insolvent? 7

1.10 Eine förderfähige Organisation hält Anteile an anderen förderfähigen Organisationen – können alle einen Antrag stellen? 7

1.11 Wann liegt ein verbundenes Unternehmen im Rahmen des Energiekostenzuschusses für NPOs vor? 7

1.12 Kann eine Organisation den Zuschuss bekommen, die im Eigentum einer ausländischen Organisation ist? 7

1.13 Dürfen Organisationen, die kein direktes Vertragsverhältnis mit einem Energieanbieter haben, für diese Kosten einen Antrag stellen? 7

1.14 Muss die Organisation ein österreichisches Bankkonto haben? 8

1.15 Sind gemeinnützige Wohnbaugesellschaften auch antragsberechtigt? 8
1.16 Sind Freiwillige Feuerwehren antragsberechtigt? 8
1.17 Was ist unter Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit zu verstehen? 8
2 Art und Höhe der Unterstützung 9
2.1 Welche Unterstützung erhalten Organisationen? 9
2.2 Was ist der förderungsfähige Zeitraum beim Energiekostenzuschuss für NPOs? 9
2.3 Wie hoch ist der Zuschuss? 9
2.4 Wie werden die Energiemehrkosten berechnet? 9
2.5 Gibt es eine Obergrenze für die Förderung? 10
2.6 Gibt es eine Untergrenze für die Förderung? 11
2.7 Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden? 11
3 Antragstellung und Auszahlung 12
3.1 Wo können Sie den Antrag einreichen? 12
3.2 Welche Organisation muss bei verbundenen Organisationen den Antrag stellen? . 12
3.3 Wann gilt eine Organisation im Sinne der EKZ-NPO-RLV als verbunden? 12
3.4 Wie können Sie einen Antrag stellen? 12
3.5 Bis wann können Sie den Antrag einreichen? 13
3.6 Kann eine Organisation mehrere Anträge stellen? 13
3.7 Kostet der Antrag etwas? 13
3.8 Wer muss den Antrag unterschreiben? 13
3.9 Ist die Unterschrift einer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung oder Bilanzbuchhaltung auf dem Antrag notwendig? 13
3.10 Was wird unter Antragskostenersatz verstanden? 13
3.11 Wann können Organisationen mit der Auszahlung rechnen? 14
3.12 Was können Organisationen tun, damit sie den Zuschuss so rasch wie möglich erhalten? 14
3.13 Ist eine Digitale Signatur bzw. ID Austria (ehemals Handysignatur) auch möglich? . 14
3.14 Was verzögert die Auszahlung? 14
3.15 Wie viele Personen eines Vereins müssen den Antrag unterschreiben? 15

3.16 Meine Organisation ist eine gesetzlich anerkannte Kirche, Religionsgemeinschaft oder Einrichtung, der auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt. Was muss bei der Antragstellung bei „Rechtsform“ angegeben werden? ... 15

4 Förderbare Kosten ... 16

4.1 Welche Energiearten sind förderbar? ... 16

4.2 Was wird nicht gefördert? ... 16

4.3 Wie sind die Rechnungen einzugeben, wenn der Rechnungszeitraum nicht dem Kalenderjahr entspricht? ... 16

4.4 Welche Voraussetzungen gelten für Strom, Erdgas, Fernwärme und Fernkälte? ... 17

4.5 Welche Voraussetzungen gelten für Benzin und Diesel? ... 17

4.6 Welche Voraussetzungen gelten für Holzpellets, Hackschnitzel und Heizöl ... 17

4.7 Gibt es Einschränkungen bei den förderbaren Kosten? ... 17

4.8 Was versteht man unter den Verbrauchskosten? ... 18

4.9 Was versteht man unter dem Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verkaufspreis? ... 18

4.10 Wie kann der förderungsfähige Energieverbrauch ermittelt werden? ... 19

4.11 Können auch Energiekosten aus einer unternehmerischen Tätigkeit einer antragstellenden Organisation gefördert werden? ... 19

4.12 Was wird unter Trennungsmöglichkeit im Rechnungswesen verstanden? ... 19

4.13 Fällt unter förderfähige Treibstoffe auch Ad Blue? ... 19

4.14 Zählt das Einblasen von Holzpellets zu den förderungsfähigen Kosten? ... 19

4.15 Ist der Strom für das Tanken eines Elektroautos förderungsfähig? ... 19

4.16 Können Kosten für die Marktpreiszonentrennung oder ein Öko-Energieaufschlag berücksichtigt werden? ... 20

4.17 Werden auch Kosten gefördert, im Förderungszeitraum angefallen sind, aber gestundet wurden? ... 20

4.18 Sind förderbare Kosten auch förderbar, wenn sie im Ausland entstanden sind? ... 20

4.19 Können im Ausland getankte Treibstoffe in die Bemessungsgrundlage des Zuschusses einbezogen werden? ... 20

4.20 Gilt bei den förderbaren Kosten das Rechnungsdatum oder der Zahlungsfluss? ... 20

4.21 Kann man Rechnungsdaten bei Strom, Erdgas, Fernwärme und Fernkälte gesammelt hochladen oder Summen bzw. Durchschnittswerte zu erfassen? ... 21

4.22 Müssen bei Strom, Gas, Fernwärme und Fernkälte alle Jahresabrechnungen einzeln erfasst werden? ... 21

4.23 Können im Antragsmanager Durchschnittswerte der Verbrauchskosten und des Verbrauchs erfasst werden, wenn die Organisation über mehrere Zählpunkte verfügt? ... 21

5 Sonstige Fragen ... 22

5.1 Was gilt als Doppelförderung? ... 22

5.2 Wie ist mit Vorförderungen umzugehen? ... 22

5.3 Dürfen Organisationen, die Energiekosten beim NPO-Unterstützungsfonds für das 1. Quartal 2022 beantragt haben, einen Antrag stellen? ... 22

5.4 Sind Organisationen, die einen Energiekostenzuschuss für Unternehmen gestellt haben, antragsberechtigt? ... 22

5.5 Womit muss die Organisation rechnen, wenn im Antrag falsche Angaben gemacht werden? ... 23

5.6 Kann die Organisation selbst den Antrag stellen oder muss das eine Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung oder Bilanzbuchhaltung machen? ... 23

5.7 Wozu verpflichtet sich die Organisation beim Antrag? ... 23

5.8 Ist die Organisation verpflichtet Änderungen bekanntzugeben, wenn sich Verhältnisse ändern (bspw., niedrigere Kosten als ursprünglich angegeben), die für den Erhalt dieser Förderung maßgeblich sind? ... 23

5.9 Wer kann mich zu einer Anpassung der Satzung auffordern? ... 24

5.10 Wie sind Zuschüsse aus dem Energiekostenzuschuss für Non Profit Organisationen steuerlich zu behandeln? ... 24

5.11 Wie lange sind die Unterlagen aufzubewahren? ... 24

5.12 Welche Beteiligungen sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben? ... 24

5.13 Für welche antragstellenden Organisationen ist das Beihilferecht relevant? ... 25

6 Kontakt ... 26

6.1 NPO-Service Hotline für allgemeine Fragen ... 26

Wann können Förderungsanträge eingebracht werden?

Anträge der Phase 1 können vom 22. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024 gestellt werden.

Anträge der Phase 2 können vom 01. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 gestellt werden.

1 Berechtigte Organisationen

1.1 Wer kann den Zuschuss erhalten?

Organisationen, die von durch die Verwerfungen auf den internationalen Energiemärkten entstandenen Energiekostensteigerungen betroffen sind **und** zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- Non-Profit-Organisationen, kurz: **NPO** – wie z.B. Sport-, Kultur- und Tierschutz-Vereine
- Gesetzlich anerkannte **Kirchen**, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt

und diese nicht oder teilweise nicht unternehmerisch tätig gemäß § 2 UStG sind und nicht unter § 4 EKZ-NPO-RLV fallen.

1.2 Wer kann den Zuschuss nicht erhalten?

- Politische Parteien
- Kapital- und Personen-Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft sind
- Beaufsichtigte Rechtsträgerinnen und Rechtsträger des Finanzsektors – wie etwa Banken, Finanzierungs- und Versicherungs-Unternehmen, Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen, Wertpapier-Unternehmen und Pensionskassen
- Organisationen, deren Energiemehrkosten auf gesetzlicher Grundlage von Ländern oder Gemeinden abgegolten werden (z.B. Freiwillige Feuerwehren oder Krankenanstalten)

1.3 Sind Vereine oder sonstige Rechtspersonen, die unter den § 2 Abs 5 Z 2 UStG. fallen, antragsberechtigt?

Ja, es sind jene nicht unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Organisationen iSd § 34 BAO oder sonstige Rechtsträger antragsberechtigt, die hinsichtlich ihrer unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe der Liebhabereivermutung unterliegen. Hierfür kontaktieren Sie bitte Ihre Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung.

1.4 Sind Vereine oder sonstige Rechtspersonen, die NICHT unter den § 2 Abs 5 Z 2 UStG. fallen, antragsberechtigt?

Es sind nur jene Vereine oder sonstige Rechtsträger nicht antragsberechtigt, die Unternehmer iS des UStG sind bzw. hinsichtlich ihrer unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe nicht der Liebhabereivermutung unterliegen. In der Regel ist das der Fall, wenn eine Steuererklärung eingereicht wird. Eine zuverlässige Aussage ist nur bei einer Einzelfallbetrachtung möglich. Hierfür kontaktieren Sie bitte Ihre Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung.

1.5 Wann ist eine antragstellende Organisation gem. § 2 UStG (teilweise)unternehmerisch tätig?

Unter unternehmerischer Tätigkeit ist jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf anzubieten, auch wenn keine Gewinnabsicht besteht oder die Organisation nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig ist. Zum Beispiel:

- Verkauf von Eintrittskarten
- Vermietung von Räumlichkeiten
- Betrieb einer Vereinskantine
- Entgeltliche Vorträge

Nicht als unternehmerische Tätigkeit gilt eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lässt (Liebhaberei).

1.6 Kann eine Organisation den Zuschuss erhalten, wenn eine Gebietskörperschaft mit weniger als 50 % beteiligt ist?

Ja. Ist allerdings eine Gebietskörperschaft mit mehr als 50% oder sind mehrere Gebietskörperschaften mit insgesamt mehr als 50 % beteiligt, wird kein Zuschuss gewährt.

1.7 Welche Maßnahmen sind zur Erfüllung der Schadensminderungs-Pflicht notwendig?

Die Organisation muss alle zumutbaren Maßnahmen setzen bzw. gesetzt haben, um jene Kosten zu senken, die mit dem Zuschuss abgedeckt werden sollen.

1.8 Wann muss eine Organisation bestanden haben, um eine Förderung erhalten zu können?

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn die Organisation **vor dem 1. Jänner 2022** errichtet wurde.

1.9 Was bedeutet materiell insolvent?

Die Organisation ist zahlungsunfähig und/oder überschuldet im Sinne der Insolvenzordnung (§§ 66 und 67).

1.10 Eine förderfähige Organisation hält Anteile an anderen förderfähigen Organisationen – können alle einen Antrag stellen?

Ja, alle förderfähigen Organisationen können einen **eigenen** Antrag stellen.

1.11 Wann liegt ein verbundenes Unternehmen im Rahmen des Energiekostenzuschusses für NPOs vor?

Als verbundene Organisationen gelten juristische Personen, die über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer Organisation am Grund- oder Stammkapitals einer anderen Organisation in einem Ausmaß von über 50% miteinander verbunden sind (Mutter- und Tochterorganisationen).

1.12 Kann eine Organisation den Zuschuss bekommen, die im Eigentum einer ausländischen Organisation ist?

Ja – vorausgesetzt, die Organisation hat ihren Sitz bzw. eine Betriebsstätte in Österreich und setzt ihre Tätigkeiten in Österreich.

1.13 Dürfen Organisationen, die kein direktes Vertragsverhältnis mit einem Energieanbieter haben, für diese Kosten einen Antrag stellen?

Nein, Energiekosten, die vom Vermieter oder sonstigen Dritten wie z.B.: verbundenen Organisationen, Verbänden, Gemeinden, (kirchlich) übergeordneten Organisationen oder sonstigen „nahestehenden“ Organisationen verrechnet werden, sind nicht förderbar. Dies dient der Vermeidung von Doppelförderungen, da auch der Vermieter Förderungen (aus dem EKZ-NPO oder sonstigen Förderprogrammen) bezogen haben kann, sofern er nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

1.14 Muss die Organisation ein österreichisches Bankkonto haben?

Nein, der Zuschuss kann auch an ein Konto einer Bank ausbezahlt werden, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat.

1.15 Sind gemeinnützige Wohnbaugesellschaften auch antragsberechtigt?

Nein, gemeinnützige Wohnbaugesellschaften sind nicht antragsberechtigt, da ihre Gemeinnützigkeit auf einer eigenen Rechtsgrundlage basiert und nicht auf der Bundesabgabenordnung.

1.16 Sind Freiwillige Feuerwehren antragsberechtigt?

Typischerweise nein, Näheres siehe FAQ 1.2.

1.17 Was ist unter Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit zu verstehen?

Die Gemeinnützigkeit ergibt sich etwa daraus, dass eine Organisation in ihren Statuten/Satzung einen als gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Zweck festlegt. Ausschlaggebend für die Gemeinnützigkeit ist unter anderem auch, dass der Zweck der Allgemeinheit zugutekommt und unmittelbar und tatsächlich verfolgt wird. Die Organisation darf auch nicht auf Gewinn ausgerichtet sein und im Falle der Auflösung muss das Vermögen ebenfalls einem gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Zweck zugutekommen.

Bitte beachten Sie hierbei auch das Merkblatt – Formale Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit.

Die genauen Kriterien finden sich in den Vereinsrichtlinien des BMF.

2 Art und Höhe der Unterstützung

2.1 Welche Unterstützung erhalten Organisationen?

Einen nicht rückzahlbaren **Zuschuss**. Das bedeutet, dass die Organisation das Geld nicht zurückzahlen muss – vorausgesetzt, die Organisation erfüllt alle Bestimmungen der Richtlinie.

2.2 Was ist der förderungsfähige Zeitraum beim Energiekostenzuschuss für NPOs?

Der Energiekostenzuschuss für NPOs setzt sich aus zwei Förderungsphasen zusammen:

- Phase 1: 01. Jänner bis 31. Dezember 2022 (Einreichfrist bis 30. Juni 2024)
- Phase 2: 01. Jänner bis 31. Dezember 2023 (Einreichfrist von 01. Juli bis 31. Dezember 2024)

2.3 Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss der Phase 1 beträgt 30% der errechneten gesamten Energiemehrkosten des Jahres 2022.

Der Zuschuss der Phase 2 beträgt 50% der errechneten gesamten Energiemehrkosten des Jahres 2023.

2.4 Wie werden die Energiemehrkosten berechnet?

Die Energiemehrkosten ist die **Differenz zwischen** den förderbaren Kosten des Jahres 2021 und den förderbaren Kosten des Jahres 2022 (für Phase 1) sowie des Jahres 2023 (für Phase 2).

Von den förderbaren Kosten sind zuvor für dieselben Kosten gewährte Förderungen in Abzug zu bringen.

<u>Strom, Erdgas, Fernwärme, Fernkälte</u>

Für förderbare Kosten sind zur Berechnung der Energiemehrkosten die im Förderzeitraum nachweislich verbrauchten Einheiten je Energieart (kWh) heranzuziehen. Ist bei der Berechnung ein auf den Förderzeitraum abgegrenzter Nachweis nicht möglich, kann eine Aliquotierung des Verbrauchs vorgenommen werden. Diese Zahl ist mit der Differenz der durchschnittlichen Arbeitspreise pro kWh des Förderzeitraum und des Jahres 2021 zu multiplizieren.

Als Arbeitspreis versteht man den Preis pro Mengeneinheit exklusive Steuern, Abgaben, Umlagen, Transaktionskosten und Netzentgelte sowie abzüglich einmaliger und wiederkehrender Rabatte, die sich auf den Preis pro Mengeneinheit auswirken, jedoch inklusive Umsatzsteuer.

Benzin, Diesel

Für förderbare Kosten sind zur Berechnung der Energiemehrkosten die im jeweiligen Förderzeitraum nachweislich beschafften Mengen an Litern heranzuziehen. Diese Zahl ist jeweils mit dem durchschnittlichen Preis pro Liter inklusive aller Steuern und Abgaben abzüglich des Pauschalwerts von 130 Cent pro Liter zu multiplizieren.

Holzpellets, Hackschnitzel und Heizöl

Für förderbare Kosten sind zur Berechnung der Energiemehrkosten die im Förderzeitraum nachweislich beschafften Einheiten heranzuziehen. Diese Zahl ist mit der Differenz der durchschnittlichen Preise pro relevanter Einheit inklusive aller Steuern und Abgaben abzüglich der auf den jeweiligen Energieträger anzuwendenden CO2-Bepreisung gemäß NEHG 2022 des Förderzeitraums und des Jahres 2021 zu multiplizieren.

Die relevanten Einheiten sind

- für Heizöl Liter,
- für Pellets Kilogramm und
- für Hackschnitzel Kubikmeter

2.5 Gibt es eine Obergrenze für die Förderung?

Ja. Es gilt:

- Die Förderung der Phase 1 ist mit 30% der errechneten Energiemehrkosten des Jahres 2022 begrenzt.
- Die Förderung der Phase 2 ist mit 50% der errechneten Energiemehrkosten des Jahres 2023 begrenzt.
- Die Summe der Förderungen für die Phasen 1 und 2 beträgt höchstens 500.000,00 Euro.
- Verbundene Organisationen erhalten gemeinsam höchstens eine Summe der Förderungen für die Phasen 1 und 2 von 500.000,00 Euro.

2.6 Gibt es eine Untergrenze für die Förderung?

Ja. Förderungen werden erst ab einer errechneten Förderhöhe von 800,00 Euro ausbezahlt.

2.7 Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden?

Nein – vorausgesetzt, die Organisation erfüllt alle Bestimmungen der Richtlinie und es liegt kein Rückforderungsgrund im Sinne der Richtlinie vor.

3 Antragstellung und Auszahlung

3.1 Wo können Sie den Antrag einreichen?

Im Internet auf der Webseite http://www.ekz-npo.at können Sie den Antrag nach einer Registrierung einreichen. Anträge auf Papier und Anträge per Mail können leider ausnahmslos nicht entgegengenommen werden.

3.2 Welche Organisation muss bei verbundenen Organisationen den Antrag stellen?

Der Antrag ist von jener Organisation einzureichen, bei der förderbare Kosten anfallen. Es ist daher möglich, dass innerhalb einer Gruppe verbundener förderbarer Organisationen mehrere Anträge eingereicht werden, wobei in diesem Fall der maximale Förderbetrag (nach der zeitlichen Abfolge des Einlangens der Anträge) insgesamt EUR 500.000,- beträgt. Es ist nur ein Antrag pro Organisation bzw. Rechtsperson pro Förderperiode möglich, untergliederte „Sparten“, „Sektionen“ oder Teilbetriebe sind für sich genommen nicht separat antragsberechtigt.

3.3 Wann gilt eine Organisation im Sinne der EKZ-NPO-RLV als verbunden?

Als verbundene Organisationen im Sinne dieser Verordnung gelten juristische Personen, die auf Grund einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung einer Organisation am Grund- oder Stammkapital einer anderen Organisation in einem Ausmaß von über 50% miteinander verbunden sind (Mutter- und Tochterorganisationen).

Bitte beachten Sie, dass Zahlungsflüsse zwischen verbundenen Organisationen nicht als Kosten geltend gemacht werden können. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten über die verbundene Organisation an den externen Vertragspartner bezahlt werden und die verbundene Organisation selbst keinen EKZ NPO-Antrag stellt. Es gilt jedenfalls der direkte Zahlungsfluss von der antragstellenden Organisation an den externen Vertragspartner.

3.4 Wie können Sie einen Antrag stellen?

Der Antrag ist ausschließlich in digitaler Form zugänglich. Dazu müssen Sie sich auf der Website http://www.ekz-npo.at unter dem Button „Registrieren“ und mit Ihrem Namen und Ihrer E-Mail-Adresse anmelden.

3.5 Bis wann können Sie den Antrag einreichen?

Anträge für die Phase 1 (Kalenderjahr 2022) können bis zum 30. Juni 2024 und für die Phase 2 (Kalenderjahr 2023) von 01. Juli bis zum 31. Dezember 2024 beantragt werden.

3.6 Kann eine Organisation mehrere Anträge stellen?

Nein, je Organisation kann lediglich ein Antrag pro Phase eingebracht werden.

3.7 Kostet der Antrag etwas?

Nein, der Antrag selbst ist kostenlos.

Allerdings müssen Sie Ihre Angaben von einer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung oder Bilanzbuchhaltung feststellen lassen. Dadurch können Kosten anfallen.

3.8 Wer muss den Antrag unterschreiben?

- Ein vertretungsbefugtes Organ (z.B.: Prokuristin oder Prokurist, Obfrau oder Obmann) der Organisation.
- Unterschrift mit Stempel einer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung oder Bilanzbuchhaltung.

3.9 Ist die Unterschrift einer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung oder Bilanzbuchhaltung auf dem Antrag notwendig?

Die Feststellung einer externen Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung/Bilanzbuchhaltung ist für jeden Antrag verpflichtend einzuholen (d.h. die Angaben eines jeden Antrags müssen von einer externen Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung/Bilanzbuchhaltung festgestellt werden).

Die aws ist berechtigt, von der antragstellenden Organisation darüberhinausgehende Bestätigungen einer fachkundigen Expertin oder eines fachkundigen Experten anzufordern, wenn dies zur Beurteilung eines Ansuchens oder zu Prüfzwecken erforderlich ist.

3.10 Was wird unter Antragskostenersatz verstanden?

Ein Zuschuss, der EUR 15.000,- pro Förderphase nicht übersteigt, wird bei Auszahlung um einen Betrag von EUR 500,- pro Förderphase erhöht, um die Kosten der externen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung für die Antragstellung teilweise zu ersetzen.

3.11 Wann können Organisationen mit der Auszahlung rechnen?

Der gesamte Zuschuss wird in der Regel innerhalb weniger Tage überwiesen. Wenn Rückfragen erforderlich sind, ist mit einer längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen.

3.12 Was können Organisationen tun, damit sie den Zuschuss so rasch wie möglich erhalten?

- Den Antrag vollständig ausfüllen,
- den gültigen amtlichen Lichtbild-Ausweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) der im Antrag genannten vertretungsbefugten Person hochladen,
- darauf achten, dass die Unterschriften in Lichtbild-Ausweisen mit den Unterschriften auf dem Antragsformular übereinstimmen,
- Unterschrift und Stempel der Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung oder Bilanzbuchhaltung einholen.

3.13 Ist eine Digitale Signatur bzw. ID Austria (ehemals Handysignatur) auch möglich?

Es kann digital mit ID Austria signiert oder ausgedruckt, händisch unterschrieben und hochgeladen werden. Dokumente (als PDF) können sie beispielsweise über www.a-trust.at digital signieren.
Auch bei einer digitalen Signatur der Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung oder Bilanzbuchhaltung ist deren Stempel erforderlich.

3.14 Was verzögert die Auszahlung?

- Eine Unterschrift fehlt – z. B. die der vertretungsbefugten Person, der Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung bzw. Bilanzbuchhaltung.
- Der Stempel der Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung oder Bilanzbuchhaltung fehlt.
- Der Lichtbild-Ausweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) wurde nicht hochgeladen.
- Auf dem Lichtbild-Ausweis ist die Unterschrift nicht sichtbar.
- Es wurde nicht der Lichtbild-Ausweis der im Antrag genannten vertretungsbefugten Person hochgeladen.
- Die Unterschrift am Antragsformular und im Lichtbild-Ausweis stimmen nicht überein.
- Im Antrag wurden fehlerhafte Daten angegeben, z.B. die Firmenbuchnummer ist nicht korrekt.

3.15 Wie viele Personen eines Vereins müssen den Antrag unterschreiben?

Unterschriften müssen den Vereinsstatuten entsprechend geleistet werden, das heißt wenn in finanziellen Angelegenheiten z.B. zwei Vertreterinnen und Vertreter vorgesehen sind, müssen zwei Personen unterschreiben.

3.16 Meine Organisation ist eine gesetzlich anerkannte Kirche, Religionsgemeinschaft oder Einrichtung, der auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt. Was muss bei der Antragstellung bei „Rechtsform“ angegeben werden?

In diesem Fall ist die Auswahlmöglichkeit „nicht eingetragen im Firmenbuch“ anzuklicken.

4 Förderbare Kosten

4.1 Welche Energiearten sind förderbar?

Förderungsfähig sind Mehraufwendungen für Energie, welche im Zeitraum von 01. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 (Phase 1) bzw. 01. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 (Phase 2) durch nicht-unternehmerische Tätigkeiten angefallen sind.

Dazu zählen:

- Treibstoffe
  - Benzin mit den KN-Code 2710 1241, 2710 1245 und 2710 1249
  - Diesel mit den KN-Code 2710 19 43 oder KN-Code 2710 20 11
- Strom
- Erdgas
- Fernwärme
- Fernkälte
- Heizöl
- Holzpellets
- Hackschnitzel

4.2 Was wird nicht gefördert?

Nicht förderungsfähig ist:

- Lagerung von Energie.
- Energie, die von der Organisation selbst gefördert oder erzeugt wird.
- Energie, die eine verbundene Organisation selbst fördert bzw. selbst erzeugt und die von der Organisation bezogen wird.

4.3 Wie sind die Rechnungen einzugeben, wenn der Rechnungszeitraum nicht dem Kalenderjahr entspricht?

Jahresübergreifende Abrechnungszeiträume sind mit dem tatsächlichen Abrechnungszeitraum lt. Jahresabrechnung anzugeben, die Aliquotierung auf den Vergleichszeitraum bzw. Förderzeitraum erfolgt automatisch. Es müssen alle Jahresabrechnungen, deren Rechnungszeiträume ganz oder teilweise in den Vergleichszeitraum (01.01.2021 bis 31.12.2021) oder in den Förderungszeitraum (01.01.2023 bis 31.12.2023) fallen erfasst werden.

4.4 Welche Voraussetzungen gelten für Strom, Erdgas, Fernwärme und Fernkälte?

- Es muss sich um betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen handeln, die auf **eigenen** Namen und **eigene** Rechnung der förderwerbenden Organisation getragen wurden (d.h. der Adressat der Rechnung des externen Vertragspartners muss jedenfalls die antragstellende Organisation selbst sein).
- Die Kosten müssen auf **eigenen** Namen und **eigene** Rechnung der förderwerbenden Organisation getragen werden.
- Es müssen für das Jahr 2021 zumindest teilweise Vergleichswerte aus eigenem Verbrauch der Organisation vorliegen.

4.5 Welche Voraussetzungen gelten für Benzin und Diesel?

- Es muss sich um betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen handeln, die auf **eigene** Rechnung der förderwerbenden Organisation getragen wurden **und**
- diese Kosten müssen im Rechnungswesen der förderwerbenden Organisation zuordenbar sein.

4.6 Welche Voraussetzungen gelten für Holzpellets, Hackschnitzel und Heizöl

- Es muss sich um betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen handeln, die auf **eigenen** Namen und **eigene** Rechnung der förderwerbenden Organisation getragen wurden (d.h. der Adressat der Rechnung des externen Vertragspartners muss jedenfalls die antragstellende Organisation selbst sein).
- Die Kosten müssen auf **eigenen** Namen und **eigene** Rechnung der förderwerbenden Organisation getragen werden.
- Es müssen für das Jahr 2021 zumindest teilweise Vergleichswerte aus eigenem Verbrauch der Organisation vorliegen.

4.7 Gibt es Einschränkungen bei den förderbaren Kosten?

Ja – die angefallenen Kosten müssen

- betriebsnotwendig sein und
- zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2022 (Phase 1) bzw. 01.01. und dem 31.12.2023 (Phase 2) angefallen sein.

- für Strom, Erdgas, Fernwärme und Fernkälte auf Namen der förderwerbenden Organisation lauten und auf Rechnung der förderwerbenden Organisation getragen worden sein.
- für Benzin und Diesel auf Rechnung der förderwerbenden Organisation im Rechnungswesen der förderwerbenden Organisation zuordenbar sein.
- für Holzpellets, Hackschnitzel und Heizöl auf Kosten und Namen der förderwerbenden Organisation lauten und auf Rechnung der förderwerbenden Organisation getragen worden sein.

Nicht gefördert werden

- Kosten, die durch andere Förderungen oder Versicherungsleistungen abgedeckt wurden oder werden,
- Energiemehrkosten, die die förderbare Organisation nicht selbst tragen muss, sowie Zahlungen zwischen verbundenen Organisationen (d.h. der Adressat der Rechnung des externen Vertragspartners muss jedenfalls die antragstellende Organisation selbst sein).

4.8 Was versteht man unter den Verbrauchskosten?

Darunter versteht man die Summe der verbrauchsabhängigen Energiekosten exklusive:

- Umsatz- und CO2-Steuer
- Abgaben
- Umlagen
- Transaktionskosten
- Netzentgelte

abzüglich

- Einmaliger und wiederkehrender Rabatte, die sich auf den Preis pro kWh auswirken (z.B. Treuerabatte, Wechselboni, Preisgarantien, Energiefreitage)

Beantragte oder gewährte Unterstützungen der öffentlichen Hand sind von den Verbrauchskosten abzuziehen (z.B. Zuschüsse oder Jahresförderungen für Energiekosten).

4.9 Was versteht man unter dem Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verkaufspreis?

Unter dem Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verkaufspreis versteht man den Preis pro Mengeneinheit exklusive Steuern, Abgaben, Umlagen, Transaktionskosten und Netzentgelte sowie abzüglich einmaliger und wiederkehrender Rabatte, die sich auf den Preis pro Mengeneinheit auswirken. Kosten für die Strompreiszonentrennung können

ebenfalls in die Berechnungsgrundlage miteinbezogen werden. Andere Kosten, auch jene die sich auf den Preis pro Mengeneinheit beziehen, sind nicht zulässig.

4.10 Wie kann der förderungsfähige Energieverbrauch ermittelt werden?

Die Ermittlung des förderungsfähigen Energieverbrauchs innerhalb des förderungsfähigen Zeitraums erfolgt durch die Jahresabrechnungen des Energieversorgers. Die förderfähigen Mengen in kWh sind aus diesen Jahresenergierechnungen zu entnehmen.

4.11 Können auch Energiekosten aus einer unternehmerischen Tätigkeit einer antragstellenden Organisation gefördert werden?

Nein, es werden ausschließlich Energiemehrkosten aus nicht unternehmerischer Tätigkeit gefördert.

Bitte beachten Sie hierbei auch das Merkblatt – Unternehmerische Tätigkeit gem. § 2 UStG.

4.12 Was wird unter Trennungsmöglichkeit im Rechnungswesen verstanden?

Kosten der nicht unternehmerischen Tätigkeit bei Organisationen, die sowohl unternehmerische als auch nicht unternehmerische Tätigkeiten ausüben, müssen durch geeignete Mittel (wie z.B. die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten) der nicht unternehmerischen Tätigkeit zugerechnet werden können.

4.13 Fällt unter förderfähige Treibstoffe auch Ad Blue?

Nein, es handelt sich bei Ad blue nicht um einen Energieträger. Dies wird lediglich dem Treibstoff beigemengt, um Emissionen zu verringern.

4.14 Zählt das Einblasen von Holzpellets zu den förderungsfähigen Kosten?

Nein, ausschließlich die Holzpellets selbst zählen zum Förderungsgegenstand, zusätzliche Kosten können nicht gefördert werden.

4.15 Ist der Strom für das Tanken eines Elektroautos förderungsfähig?

Strom für die Betankung von betriebseigenen Elektrofahrzeugen ist an dem betriebseigenen Ladepunkt förderungsfähig. Die Betankung an öffentlichen Ladepunkten ist in der Regel nicht zulässig, da dort eine zeitabhängige Verrechnung durchgeführt wird.

4.16 Können Kosten für die Marktpreiszonentrennung oder ein Öko-Energieaufschlag berücksichtigt werden?

Ein Öko-Energieaufschlag kann bei der Ermittlung des Arbeitspreises nicht berücksichtigt werden. Hingegen können Kosten für die Strompreiszonentrennung bei der Ermittlung des Arbeitspreises berücksichtigt werden, sofern diese Kosten in der jeweiligen Energierechnung als eigene Kostenposition ausgewiesen sind. Bei Berücksichtigung der Kosten für die Strompreiszonentrennung müssen diese sowohl für den Förderzeitraum als auch für den Vergleichszeitraum angesetzt werden, ein einheitliches Vorgehen ist notwendig.

4.17 Werden auch Kosten gefördert, im Förderungszeitraum angefallen sind, aber gestundet wurden?

Ja, sofern diese Kosten nachweislich im Förderungszeitraum angefallen sind und die förderbare Organisation diese selbst tragen muss.

Wurden die Kosten nicht gestundet, sondern erlassen, sind diese nicht förderbar.

4.18 Sind förderbare Kosten auch förderbar, wenn sie im Ausland entstanden sind?

Ja, wenn sie eindeutig dem Zweck der Organisation zuzurechnen sind.

4.19 Können im Ausland getankte Treibstoffe in die Bemessungsgrundlage des Zuschusses einbezogen werden?

Treibstoffe, die im Ausland für Fahrzeuge einer österreichischen Betriebstätte getankt wurden, können in die Bemessungsgrundlage des Zuschusses einbezogen werden. Dies hat in Euro - bei der Umrechnung von einer anderen Währung in Euro sind die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten - zu erfolgen.

4.20 Gilt bei den förderbaren Kosten das Rechnungsdatum oder der Zahlungsfluss?

Relevant sind die Kosten, die dem im Förderzeitraum jeweiligen Energieverbrauch (bzw. ggfs. der Beschaffung) zuzurechnen sind.

- Bei Strom, Erdgas, Fernwärme und Fernkälte ist der Rechnungszeitraum entscheidend.
- Bei Benzin und Diesel ist das Rechnungsdatum der Tankung entscheidend.
- Bei Holzpellets, Hackschnitzel und Heizöl ist das Datum der Beschaffung (Lieferdatum) entscheidend.

Es besteht kein Unterschied zwischen Einnahmen-Ausgaben Rechnern und bilanzierenden Organisationen.

4.21 Kann man Rechnungsdaten bei Strom, Erdgas, Fernwärme und Fernkälte gesammelt hochladen oder Summen bzw. Durchschnittswerte zu erfassen?

Grundsätzlich muss bei Strom, Erdgas, Fernwärme und Fernkälte jede Jahresabrechnung einzeln eingegeben werden. (Ausnahme siehe 4.23)

4.22 Müssen bei Strom, Gas, Fernwärme und Fernkälte alle Jahresabrechnungen einzeln erfasst werden?

Ja, sofern nicht abweichende Voraussetzungen laut 4.23 vorliegen

4.23 Können im Antragsmanager Durchschnittswerte der Verbrauchskosten und des Verbrauchs erfasst werden, wenn die Organisation über mehrere Zählpunkte verfügt?

Bei Strom, Erdgas, Fernwärme und Fernkälte können im Antragsmanager aggregierte Werte der Verbrauchskosten und des Verbrauchs aller Zählpunkte je Energieart für den Förderzeitraum bzw. den Vergleichszeitraum unter folgenden Voraussetzungen erfasst werden:

1. **Anzahl der Zählpunkte**: Die förderwerbende Organisation muss über mindestens 50 Zählpunkte verfügen.
2. **Buchhaltungssystem**: Die Organisation muss über ein Buchhaltungssystem verfügen, in dem alle Positionen der einzelnen Rechnungen detailliert aufgegliedert sind und die relevanten Daten direkt in Excel (oder ein vergleichbares Tabellenkalkulationsprogramm) exportiert werden können.

Beim Einreichen des Antrags über den Antragsmanager sind zusätzlich zu den verpflichtenden Unterlagen auch ein Auszug aus dem Buchhaltungssystem sowie ein Excel-Export hochzuladen. Diese Dokumente müssen alle relevanten Positionen der einzelnen Rechnungen enthalten, sodass die Verbrauchskosten (abzüglich Rabatte und exkl. USt.) und der Verbrauch klar ersichtlich sind und berechnet werden können.

5 Sonstige Fragen

5.1 Was gilt als Doppelförderung?

Wenn dieselben Kosten durch zwei unterschiedliche Förderungen abgedeckt werden.

5.2 Wie ist mit Vorförderungen umzugehen?

Zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachförderung sind von den förderbaren Kosten jene Kosten abzuziehen, die bereits von anderen Förderungen gefördert wurden. Im Antragsmanager besteht daher unter Vorförderungen die Möglichkeit, die Summe der bereits gewährten Zuschüsse für Energiekosten im Jahr 2023 anzugeben. Die automatische Berechnung des Zuschusses erfolgt dann schon unter Berücksichtigung der angegebenen Vorförderungen. Alternativ können die vorherigen Förderungen auch direkt von der betroffenen Rechnung vom Rechnungsbetrag und aliquotiert vom Verbrauch abgezogen werden.

5.3 Dürfen Organisationen, die Energiekosten beim NPO-Unterstützungsfonds für das 1. Quartal 2022 beantragt haben, einen Antrag stellen?

Ja, es müssen allerdings alle Energiekosten, die beim NPO-Unterstützungsfonds für das erste Quartal 2022 beantragt wurden und zuschussrelevant waren, beim Beantragen des EKZ NPO Antrags berücksichtigt werden. Die Zuschusssumme dieser Energiekosten ist im Antragsmanager unter den Vorförderungen anzugeben. Die automatische Berechnung des Zuschusses erfolgt dann schon unter Berücksichtigung der angegebenen Vorförderungen. Alternativ können die beim NPO-Unterstützungsfonds für das 1. Quartal 2022 geförderten Energiekosten auch bei der jeweils betroffenen Rechnung vom Rechnungsbetrag und aliquotiert vom Verbrauch abgezogen werden.

5.4 Sind Organisationen, die einen Energiekostenzuschuss für Unternehmen gestellt haben, antragsberechtigt?

Organisationen, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig gemäß §2 UStG sind, sind mit der nicht unternehmerischen Tätigkeit nur insoweit antragsberechtigt, als eine Trennungsmöglichkeit im Rechnungswesen besteht, sodass die förderbaren Kosten der nicht unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden können.

5.5 Womit muss die Organisation rechnen, wenn im Antrag falsche Angaben gemacht werden?

- Ablehnung des Antrags
- Rückforderung des Zuschusses
- Strafrechtliche Konsequenzen
- Mehrjähriger Ausschluss von allen Förderungen des Bundes

5.6 Kann die Organisation selbst den Antrag stellen oder muss das eine Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung oder Bilanzbuchhaltung machen?

Die Organisation kann den Antrag selbst einreichen, zusätzlich muss der Antrag jedenfalls auch von einer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung oder Bilanzbuchhaltung unterzeichnet werden.

5.7 Wozu verpflichtet sich die Organisation beim Antrag?

- Wenn ein Rückzahlungs-Tatbestand vorliegt oder eintritt, muss die Förderung zurückgezahlt werden (§ 16 der EKZ-NPO-RLV).
- zur Angabe des Energiekostenzuschusses für Non-Profit-Organisationen bei Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen zur Linderung von Energiekostensteigerungen (§ 14 Z 6 der EKZ-NPO-RLV).
- Die Organisation verpflichtet sich, in Zusammenhang mit der Förderung Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Belege zu gewähren und alle Unterlagen aufzubewahren – und zwar bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Ende jenes Kalenderjahres, in dem die gesamte Förderung ausbezahlt wurde.

Insbesondere übernimmt die Organisation folgende Verpflichtungen (§ 15 der EKZ-NPO-RLV):

- Änderungen: Die Organisation meldet sofort, wenn sich Verhältnisse ändern, die für den Erhalt dieser Förderung maßgeblich sind.
- Verfügungen: Sie werden die Ansprüche aus dem Zuschuss nicht abtreten, nicht anweisen, nicht verpfänden und keine sonstigen Verfügungen darüber treffen.

5.8 Ist die Organisation verpflichtet Änderungen bekanntzugeben, wenn sich Verhältnisse ändern (bspw., niedrigere Kosten als ursprünglich angegeben), die für den Erhalt dieser Förderung maßgeblich sind?

Ja, wenn die antragstellende Organisation aus dem Energiekostenzuschuss für NPOs einen Zuschuss beantragt und erhalten hat, ihr dieser jedoch aufgrund der anzuwendenden

Richtlinien nicht oder nicht in voller erhaltener Höhe zusteht (d.h. Sie sind nicht antragsberechtigt oder es ist eine Korrektur hinsichtlich der Höhe des erhaltenen Zuschusses notwendig), muss der Zuschuss gänzlich oder teilweise zurückgezahlt werden. Die Korrekturmeldung ist bitte an antrag@ekz-npo.at zu übermitteln.

5.9 Wer kann mich zu einer Anpassung der Satzung auffordern?

Sowohl die aws als auch das zuständige Finanzamt bei einer Prüfung. Allerdings ist es zu empfehlen, die Anpassung der Satzung jedenfalls in die Wege zu leiten, wenn Mängel bestehen.

Um aus formeller Sicht feststellen zu können, dass es sich bei der antragstellenden Organisation um eine NPO im Sinne der Richtlinie handelt, sind folgende Inhalte der Satzung ausschlaggebend:

- Nichtvorliegen Gewinnorientierung (Ausschüttungsverbot)
- Nennung des begünstigten Zwecks
- Nennung der ideellen oder materiellen Mittel zur Zweckerreichung
- Vorliegen einer Auflösungsbestimmung wonach das Vermögen im Falle der Auflösung und bei Wegfall des begünstigten Zweckes einem begünstigten Zweck zukommt

Bitte beachten Sie hierzu auch das Merkblatt – Formale Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit.

5.10 Wie sind Zuschüsse aus dem Energiekostenzuschuss für Non Profit Organisationen steuerlich zu behandeln?

Zuschüsse aus dem Energiekostenzuschuss für NPOs sind grundsätzlich steuerfrei.

5.11 Wie lange sind die Unterlagen aufzubewahren?

Die Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen zur Dokumentation des Antrages für den Energiekostenzuschuss für NPOs sind zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung aufzubewahren.

5.12 Welche Beteiligungen sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben?

Zur Vereinfachung sind nur mehrheitliche Beteiligungen zur Muttergesellschaft sowie zu allfälligen weiteren übergeordneten Gesellschaften bis zur österreichischen Konzernspitze anzugeben, wobei für die Definition der mehrheitlichen Beteiligung die Kriterien gemäß §9 (2) der Richtlinie heranzuziehen sind.

5.13 Für welche antragstellenden Organisationen ist das Beihilferecht relevant?

Es werden nur Energiemehrkosten aus nicht unternehmerischer Tätigkeit gefördert, daher ist die Förderung nicht von beihilfenrechtlicher Relevanz.

6 Kontakt

6.1 NPO-Service Hotline für allgemeine Fragen

Telefon: +43 1 50175 200

E-Mail: info@hotline.ekz-npo.at